

Betrauung der Rheiner Bäder GmbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Hallenbäder Rheine und Mesum sowie des Freibades Rheine im Stadtgebiet von Rheine

Die Stadt Rheine betraut die Rheiner Bäder GmbH (nachfolgend: RBG) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Hallenbäder Rheine und Mesum sowie des Freibades Rheine einschließlich der dazu gehörenden Infrastruktureinrichtungen im Stadtgebiet von Rheine.

Die Betrauung beruht auf dem BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

- (1) Die Stadt Rheine schafft gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, zu denen u.a. auch Bäder zählen. Diese zur Daseinsvorsorge gehörende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch die Bereitstellung von Bädern und anderen Sportanlagen den Einwohnern Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und Erholung zu geben und deren Wohlbefinden zu dienen. Ihre Erfüllung durch die RBG als einer unmittelbaren Tochtergesellschaft der Stadtwerke Rheine GmbH und einer mittelbaren Beteiligung der Stadt Rheine liegt im allgemeinen Interesse.
- (2) Die Stadt Rheine bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der RBG bereits durch Gesellschafterauftrag in Gestalt des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrags der RBG in der Fassung vom 29. Dezember 2017 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

II. Betrautes Unternehmen

- (1) Die RBG ist eine 100-%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Rheine GmbH, die ihrerseits eine 100-%ige Eigengesellschaft der Stadt Rheine ist.
- (2) Gegenstand der Geschäftstätigkeit der RBG ist die Errichtung und der Betrieb von Bädern. Hiervon umfasst ist der Betrieb der Hallenbäder Rheine und Mesum sowie des Freibades Rheine einschließlich der dazu gehörenden Infrastruktureinrichtungen im Stadtgebiet von Rheine.
- (3) Die RBG ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Hallenbäder Rheine und Mesum sowie des Freibades Rheine umfasst den Betrieb der einzelnen Schwimmbäder mit Schwimmerbecken einschließlich der im Wasser stattfindenden Fitness- und Unterhaltungsangebote zu jeweils familien- und sozialfreundlichen Tarifen.

IV. Parameter für Ausgleichsleistungen

- (1) Zur Deckung des bei Erfüllung der Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbetrages kann die Stadt Rheine Ausgleichsleistungen an die RBG erbringen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt Rheine oder aus Mitteln der Stadtwerke Rheine GmbH gewährten Vorteile jedweder Art. Dies umfasst hier insbesondere die Verlustausgleichszahlungen an die RBG.
- (2) Mit den Verlustausgleichszahlungen werden die Jahresfehlbeträge für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgeglichen, die anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelt werden. Der tatsächliche Ausgleich erfolgt über den mit der Stadtwerke Rheine GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Dezember 1995.
- (3) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der RBG anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Anzurechnen sind ebenfalls Gewinne aus Bereichen der RBG, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.
- (4) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die RBG wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.
- (5) Die RBG sorgt dafür, dass die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachtet werden¹.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst der RBG aus dieser Betrauung nicht.

V. Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt IV. Abs. 1 und 2 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EG abzudecken.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrags nach Abs. 1 entsteht, führt die RBG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses mittels einer sog. Trennungsrechnung. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Rheine zur Verfügung zu stellen.

¹ Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) geändert worden ist.

- (3) Die Stadt Rheine stellt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin sicher, dass die RBG alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 zu vermeiden.
- (4) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 hat die RBG den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die RBG und die Stadt Rheine werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
- (5) Beträgt die Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsbetrages, ist es ebenfalls möglich, den Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorzutragen und dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

VI. Geltungsdauer, Anpassung

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der RBG ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt Rheine die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) oder nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Rheine wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

VII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der RBG mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

VIII. Umsetzung des Beschlusses

Der Bürgermeister der Stadt Rheine wird beauftragt, diesen Beschluss zeitnah gesellschaftsrechtlich umzusetzen².

² Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu erstellen.